

- 2 -

Dieser Hinweis reicht nach Auffassung der NÖ Landesregierung

- angesichts der vom Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 gebotenen Möglichkeiten zur Änderung des Familiennamens aus wichtigem Grund und
- mangels Darstellung eines begründeten Bedarfes nach Führung des bisherigen Familiennamens allein keineswegs, für die gänzliche Beseitigung des gemeinsamen Familiennamens Verständnis zu erwecken. Ist doch der gemeinsame Name ein wesentliches Zeichen, mit dem eine Ehe dokumentiert wird und mit dem eine Familie nach außen in Erscheinung tritt. Die gänzliche Beseitigung des gemeinsamen Familiennamens steht damit in eklatantem Widerspruch zu dem in der Regierungsvereinbarung der Bundesregierung festgelegten Grundsatz der Bedeutung von Ehe und Familie, welche sogar in der Verfassung verankert werden hätte sollen.

Es würde damit in einem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich, wenn auch zunächst ohne weitere Rechtswirkungen, nach außen hin dokumentiert, daß Ehe und Lebensgemeinschaft vom Gesetzgeber gleich gewertet werden. Um dies zu vermeiden wird angeregt, von § 93a des Entwurfes sowie den auf diesem Vorhaben aufbauenden Regelungen in den weiteren Bestimmungen Abstand zu nehmen.

Sollte diesem Verlangen aus wohl begründeten Erwägungen nicht näher getreten werden können, so wird zu § 93a Abs. 2 des Entwurfes vorgeschlagen, die Bestimmung des Familiennamens der Kinder nicht ausschließlich der Eheschließung vorzubehalten, sondern sie auch im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt des ersten in einer Ehe geborenen Kindes vorzusehen. Abgesehen davon, daß sich der damit verbundene Aufwand bei kinderlosen Ehen erübrigt, würden etwa ältere Eherwerber einer Frage nach der Namensbestimmung ihrer Kinder kein angemessenes Verständnis entgegen bringen. Allerdings bedürfen in diesem Fall auch die betreffenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 1983 einer entsprechenden Ergänzung.

- 3 -

Zu Art. III § 6:

Zu der im Abs. 1 vorgesehenen Zuständigkeit zur Vollziehung darf bemerkt werden, daß sich hinsichtlich der Änderungen des Art. II des Entwurfes ein Widerspruch zu § 75 PStG 1983 ergibt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4710/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

**NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann**

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

